

05/2012/8476
Kundennummer, bitte stets angeben

3359758738
Beleg-Nr.

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: E-Mail vom 25.02.2019
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Kommune Niederkaufungen e.V.
Kirchweg 1
34260 Kaufungen

Name: Herr D. Wagner
Telefon: 0521 5801-326
Telefax: 0521 5801-144
E-Mail: BV.Bielefeld@vbg.de
Datum: 26.02.2019

Versicherungsschutz für Vereinsmitglieder und Gäste

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Stein,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 25.02.2019, gerne nehmen wir zu Ihren Fragen Stellung.

Der Versicherungsschutz für Vereinsmitglieder ist nur bei bestimmten Tätigkeiten gegeben, zu denen wir Ihnen nachfolgend noch Informationen zu kommen lassen. Die Mitgliedschaft in einem Verein sowie die Verfolgung von vereinsrechtlichen Verpflichtungen wird grundsätzlich dem privaten Lebensbereich zugeordnet, daher besteht nur in seltensten Fällen der Versicherungsschutz über die VBG.

Da Ihr Verein auch nicht gemeinnützig ist, besteht leider keine Möglichkeit der freiwilligen Versicherung für z.B. gewählte, berufene Ämter des Vereins, sowie für Beauftragte mit leitenden, lenkenden und organisatorischen Aufgaben.

Alle Arbeiten, die daher im Rahmen der vereinsrechtlichen Pflichten erfüllt werden und nicht weit über das geforderte Maß hinausgehen, ist grundsätzlich kein Versicherungsschutz gegeben. Einzige Möglichkeit hier, ist der Versicherungsschutz im Rahmen einer „Wie-Beschäftigung“ für Vereinsmitglieder, die Arbeiten wahrnehmen, die dem Grunde nach bereits einem Beschäftigungsverhältnis ähnlich sind. Sollten Sie Vereinsmitglieder haben, die Ihrer Meinung nach solche Tätigkeiten ausüben, wenden Sie sich bitte zur Klärung des Versicherungsschutz direkt an unsere Leistungsabteilung unter der 0521 5801 333.

Eine weitere Ausnahme bieten zudem nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten in Vereinen. Hierzu haben wir Ihnen ein entsprechendes Merkblatt beigefügt, wann Vereinsmitglieder oder auch externe (unentgeltliche) Helfer unter Versicherungsschutz stehen können.

Auch Ihre Gäste stehen grundsätzlich nicht unter Versicherungsschutz, da auch diese Tätigkeiten dem privaten Lebensbereich zuzuordnen sind. Auch hier gilt die Ausnahme, wenn diese als (unentgeltliche) Helfer bei Baumaßnahmen tätig werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns auch gerne an.

Freundliche Grüße

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung